

Persönliches Budget von A - Z



Lexikon zu einer neuen Möglichkeit für behinderte Menschen

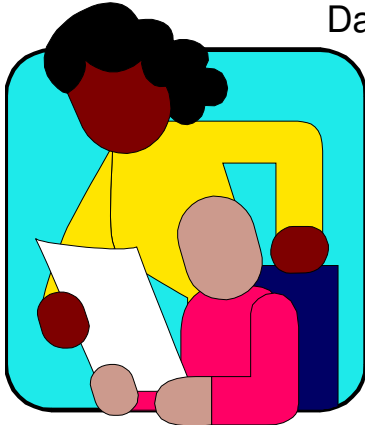
Aktualisierte Fassung: Juni 2008

Inhaltsverzeichnis:

A wie Assistenz (Budgetassistentenz)	Seite 3
B wie Bedarfsfeststellungsverfahren	Seite 4
C wie Cent und Euro (Wie hoch ist eigentlich das Persönliche Budget?)	Seite 5
D wie Dienstleistungsmarkt	Seite 6
E wie Eingliederungshilfe	Seite 7
F wie Freiwilligkeit	Seite 8
G wie Geld oder Gutschein (In welcher Form wird das Budget gewährt?)	Seite 9
H wie Heim oder Wohnung?	Seite 10
I wie Informationen zum Persönlichen Budget	Seite 11
J wie „Ja zum Persönlichen Budget?“	Seite 12
K wie Kündigung	Seite 13
L wie Leistungsträger	Seite 14
M wie Modellversuch Persönliches Budget	Seite 15
N wie Niederlande (die Wiege des Persönlichen Budgets)	Seite 16
O wie Originalton Beispiele für Persönliche Budgets	Seite 17
P wie Persönliches Budget (Grundlegende Definition)	Seite 19
Q wie Qualität (Q-Sicherung, Kundenorientierung, Verbraucherschutz)	Seite 20
R wie Rechtsanspruch auf Persönliches Budget	Seite 21
S wie Sachleistung	Seite 22
T wie Trägerübergreifendes Budget (Komplexleistung)	Seite 23
U wie Unterhaltskosten	Seite 24
V wie Verordnung (Budgetverordnung)	Seite 25
W wie „Wer kann beantragen?“	Seite 26
X wie X-beliebige Verwendung?	Seite 27
Z wie Zielvereinbarung	Seite 28
ANHANG	
Gesetzesauszüge zum Persönlichen Budget	Seite 29
Budgetverordnung	Seite 31
Budgetberater der Lebenshilfe (Stand März 2009)	Seite 33



wie **Assistenz** (**Budgetassistenz**)



Das Persönliche Budget stellt hohe Anforderungen an die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von behinderten Menschen. Sie müssen viele Entscheidungen selbst treffen, sie müssen sich Angebote selbst aussuchen, sie müssen aufpassen, dass ihr Budget auch reicht und so weiter.

Viele behinderte Menschen (zum Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung) sind damit häufig überfordert. Sie brauchen jemand, der sie rund um das Persönliche Budget berät und unterstützt.

Deshalb fordern vor allem die Selbsthilfeverbände behinderter Menschen, dass es eine unabhängige Beratung für Budgetnehmer gibt – die **Budgetassistenz**.

Die **Budgetassistenz** kann zum Beispiel unterstützen,

- zu klären, ob das Persönliche Budget für den Einzelnen eine gute Lösung ist;
- den Unterstützungsbedarf zu klären;
- das Budget zu beantragen;
- das Budget einzuteilen;
- Dienste oder Privatpersonen zu finden, bei denen der Budgetnehmer von seinem Budget Unterstützung einkaufen kann.

Viele Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe in Baden-Württemberg bieten inzwischen eine Beratung zum Thema Persönliches Budget an. Im Anhang finden Sie eine aktuelle Liste der Ansprechpartner vor Ort.



B wie **Bedarfsfeststellungsverfahren**

Mit dem Persönlichen Budget erhält der Mensch mit Behinderung die notwendigen Mittel, um sich die Hilfen, die er benötigt, selbst einkaufen zu können. Aber wie wird eigentlich festgelegt, wie hoch der Hilfebedarf des Einzelnen wirklich ist?

Dies soll nach den Regelungen der Budgetverordnung in einem so genannten **Bedarfsfeststellungsverfahren** geschehen. Und dieses kann ungefähr so ablaufen:

- Der behinderte Mensch (vielleicht begleitet von einem Angehörigen oder einer anderen Person, die ihn unterstützt) wendet sich an einen *Leistungsträger* (→ S. 14). Das könnte zum Beispiel das Sozialamt sein. Er kann sich auch an die „Servicestelle“ wenden.
- Im Gespräch wird erst mal geklärt, für welche Hilfen der behinderte Mensch ein Persönliches Budget haben möchte.
- Das Sozialamt (in unserem Beispiel) nimmt dann vielleicht Kontakt auf mit anderen Ämtern, wenn der behinderte Mensch Hilfen braucht, die von verschiedenen Leistungsträgern zu bezahlen sind. Er bittet sie um Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.
- Danach setzt sich das Sozialamt noch mal mit dem behinderten Menschen zusammen und bespricht mit ihm, welches Budget er bekommen soll. Unter Umständen sind bei diesem Gespräch auch Vertreter der anderen Ämter mit dabei. Der behinderte Mensch darf eine Person seines Vertrauens zu dem Gespräch mitbringen.
- Der behinderte Mensch erhält dann einen Bescheid, in dem steht, ob er ein Persönliches Budget erhält und wie hoch es ist. Wenn er nicht zufrieden ist, kann er gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Dann muss das Sozialamt noch einmal neu entscheiden und dem behinderten Menschen einen Widerspruchbescheid schicken.
- Wenn der behinderte Mensch mit dem Widerspruchbescheid immer noch nicht zufrieden ist, kann er eine Klage einreichen. Dann muss ein Gericht entscheiden.
- Im Abstand von 2 Jahren muss der Hilfebedarf normalerweise in einem weiteren **Bedarfsfeststellungsverfahren** neu festgelegt werden.

C wie Cent und Euro



Wie hoch ist eigentlich das Persönliche Budget?

Diese Frage kann man nicht ganz allgemein beantworten. Im Gesetz stehen zur Höhe des Persönlichen Budgets zwei Aussagen:

1. Das Persönliche Budget muss so hoch sein, dass es mit ihm möglich ist, den Hilfebedarf des jeweiligen behinderten Menschen zu decken.

(Bedarfsdeckung)

Viele Leistungsträger bezahlen das Budget in Pauschalen aus, die sie in bestimmten Tabellen festgelegt haben. Diese Pauschalen haben aber keine „Gesetzeskraft“. Ob sie auskömmlich sind, um den individuellen Hilfebedarf zu decken, muss immer im Einzelfall überprüft werden.

2. Das Persönliche Budget soll nicht teurer sein als die Hilfe, die der behinderte Mensch ansonsten als *Sachleistung* (→ S. 22) beanspruchen könnte. **(Deckelung)**

Manchmal wird behinderten Menschen bei der Beantragung des Persönlichen Budgets vermittelt, dass dieses billiger sein muss als die entsprechende Sachleistung. Das ist aber nicht richtig. Es muss vor allem ausreichend sein, um den Hilfebedarf zu decken (siehe 1.).

Bei der Auswertung des bundesweiten Modellprojekts zum Persönlichen Budget hat sich gezeigt, dass die Höhe der Budgets sehr unterschiedlich sein kann. Das niedrigste monatliche Budget im Modellversuch lag bei 36 Euro, das höchste bei 13.275 Euro. Im arithmetischen Mittel („Durchschnitt“) lag das Budget in dem Modellversuch bei monatlich 1.041 Euro.

Zusätzlich zum Persönlichen Budget können häufig weitere Sozialleistungen beansprucht werden, z.B. Grundsicherung und/oder Pflegegeld. Die Grundsicherung zielt dabei auf die Bestreitung des *Lebensunterhalts* (→ S. 24).

D wie **Dienstleistungsmarkt**



Mit dem Persönlichen Budget soll der behinderte Mensch zu einem Kunden werden, der sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld die Hilfen, die er benötigt, auf einem **Dienstleistungsmarkt** einkaufen kann.

Ein solcher Markt, der dem Kunden ermöglichen soll zu entscheiden, bei wem er die Hilfe einkaufen will und bei wem nicht, setzt eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Anbietern voraus. Denn wenn in einer Region alle Dienste nur von einem Träger angeboten werden, hat der behinderte Mensch in der Wirklichkeit keine großen Wahlmöglichkeiten.

Auf einem Dienstleistungsmarkt soll er wählen können zwischen klassischen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, allgemeinen Dienstleistern (z.B. Sozialstationen, Essen auf Rädern) und Privatpersonen, die ihre Arbeitskraft gegen Bezahlung anbieten. Wenn eine Privatperson beschäftigt wird, müssen jedoch die gesetzlichen Vorschriften (Lohnsteuer und Sozialversicherung) eingehalten werden.

Der behinderte Mensch kann natürlich verschiedene Hilfen auch bei verschiedenen Anbietern in Anspruch nehmen, z.B.

- die sozialpädagogische Begleitung bei einem ambulanten Dienst der Behindertenhilfe,
- die Haushaltshilfe bei der Nachbarschaftshilfe,
- die Begleitung zum Kino oder zu anderen Freizeitbeschäftigungen bei einer Privatperson.

E wie **Eingliederungshilfe**



Sehr viele behinderte Menschen und praktisch alle Menschen mit geistiger Behinderung erhalten **Eingliederungshilfe** nach dem Sozialgesetzbuch XII. Für die **Eingliederungshilfe** sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise zuständig. Anträge auf Persönliches Budget für Leistungen der Eingliederungshilfe sind also beim örtlichen Sozialamt zu stellen. Von der **Eingliederungshilfe** werden z.B. die folgenden Leistungen bezahlt:

- die heilpädagogische Frühförderung durch interdisziplinäre Frühförderstellen,
- die Betreuungskosten in privat getragenen Schulkindergärten und Sonderschulen,
- die Integrationsbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten und Schulen,
- die Begleitung beim Wohnen (Wohnheim und Ambulant Betreutes Wohnen),
- die Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie die Beschäftigung in Förder- und Betreuungsgruppen (FuB),
- die Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Freizeit).

In § 57 Sozialgesetzbuch XII (→ S. 29) ist geregelt, dass Leistungen der **Eingliederungshilfe** auch in Form von Persönlichen Budgets erbracht werden können. Insofern gehören die Sozialämter der Stadt- und Landkreise zu den wichtigsten Anlaufstellen für behinderte Menschen, die ein Persönliches Budget beantragen wollen.

F wie **Freiwilligkeit**



Viele Menschen mit Behinderungen und viele Angehörige behinderter Menschen machen sich Sorgen im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget. Sie fürchten, dass die Betroffenen zu einer Eigenverantwortung gezwungen werden, die sie gar nicht tragen können. Sie vermuten, dass der Staat nur Gelder einsparen und mit dem Persönlichen Budget dem behinderten Menschen das Problem alleine überlassen will, wie er seine Hilfe mit einem viel zu kleinen Budget decken soll. Um diesen Sorgen zu begegnen, ist es wichtig zu betonen:

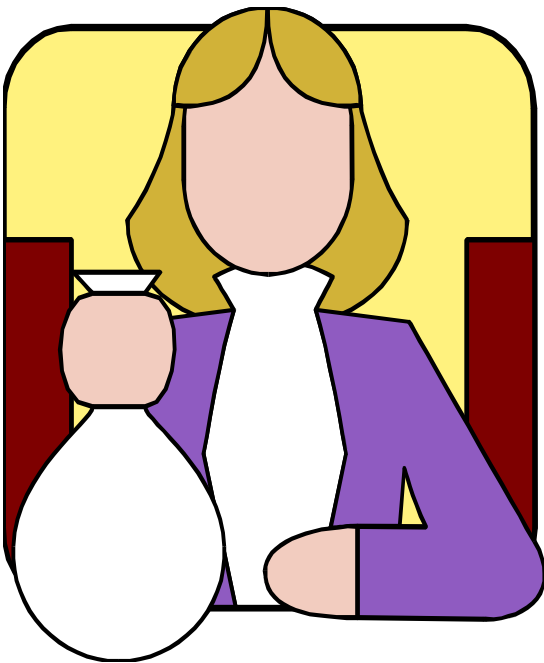
Niemand kann zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets gezwungen werden.

Die Entscheidung zwischen dem Persönlichen Budget und der *Sachleistung* (→ S. 22) trifft der behinderte Mensch selbst. Das Persönliche Budget stellt nur eine zusätzliche Wahlmöglichkeit für behinderte Menschen dar. Sie können auch alles beim Alten belassen. Ein Persönliches Budget kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn Betroffene es selbst beantragen. (§ 17 Sozialgesetzbuch IX; → S. 29)

Es besteht auch die Möglichkeit, aus dem Persönlichen Budget wieder auszusteigen, wenn man nicht damit zurecht kommt. In der Regel sollte man sich aber für mindestens sechs Monate festlegen. Dies ist in der *Budgetverordnung* (→ S. 31) geregelt.

G wie Geld oder Gutschein

In welcher Form wird das Persönliche Budget gewährt?



Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass Persönliche Budgets als Geld ausbezahlt werden. Normalerweise erhält der behinderte Mensch am Monatsanfang sein Budget für den ganzen Monat. Gerade bei kleineren Budgets für ganz spezifische Bedarfe können aber unter Umständen auch längere Auszahlungszeiträume vereinbart werden.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, im Ausnahmefall das Persönliche Budget in Form von Gutscheinen zu gewähren, die der behinderte Mensch dann bei ganz bestimmten festgelegten Diensten einlösen kann.

Für die so genannte Pflegesachleistung nach dem Pflegeversicherungsgesetz können **nur** Gutscheine ausgegeben werden. Diese können dann ausschließlich bei solchen Pflegediensten eingelöst werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, also von diesen zugelassen sind. Wenn man es genau nimmt, ist das eigentlich kein Budget, weshalb manche sagen, das Persönliche Budget in der Pflegeversicherung sei eine „Mogelpackung“.



H wie Heim oder Wohnung?



Für behinderte Menschen ist die Frage, ob Sie lieber in einem **Heim** (stationäre Betreuung) oder lieber in ihrer eigenen **Wohnung** (mit ambulanter Betreuung) wohnen, sehr wichtig. Was hat das Persönliche Budget damit zu tun? Bzw. kann ein Persönliches Budget sowohl im **Heim** als auch beim Ambulant Betreuten Wohnen in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich sieht das Gesetz hier keinerlei Beschränkungen vor. Allerdings haben sowohl der Gesetzgeber als auch die *Leistungsträger* (→ S. 14) immer wieder darauf hingewiesen, dass das Persönliche Budget nicht zuletzt dem Ziel dienen soll, ambulante Angebote zu stärken und somit behinderten Menschen unter Umständen einen Auszug aus dem **Heim** zu ermöglichen bzw. einen Einzug in ein **Heim** zu verhindern.

Grundsätzlich besteht das Ziel beim Persönlichen Budget darin, dass der behinderte Mensch mit seiner Hilfe echte Wahlmöglichkeiten hat, welche Hilfen er in Anspruch nehmen will und von wem. Deshalb wäre bei einem Persönlichen Budget im **Heim** zu prüfen, ob er diese Wahlmöglichkeiten auch tatsächlich hat, ob also z.B. die Möglichkeit besteht, bestimmte Leistungen nicht im **Heim** in Anspruch zu nehmen, sondern von anderen Anbietern einzukaufen. Oder ob ihm das **Heim** die Möglichkeit gibt, mit dem Budget stärker Einfluss darauf zu nehmen, welche Leistungen von welchen Mitarbeitern im **Heim** er „einkaufen“ möchte.

Bislang wurde das Persönliche Budget im **Heim** in Deutschland nur in einem begrenzten Modellversuch erprobt. Es spielt also eher eine untergeordnete Rolle.

I wie Informationen zum Pers. Budget



Das Persönliche Budget ist doch eine recht komplizierte Sache. Wo bekommt man eigentlich **Informationen** zum Persönlichen Budget?

Es gibt verschiedene Broschüren, in denen man sich informieren kann. Eine davon halten Sie ja gerade in Händen. Auch das Bundessozialministerium hat eine Broschüre herausgegeben, die Sie unter dieser Internetadresse gratis bestellen oder herunterladen können:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/18612/persoenliches_budget_broschuere.html

Die Broschüre ist auch in leichter Sprache erhältlich.

Eine weitere Broschüre in leichter Sprache hat das Sozialministerium von Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie können sie unter der folgenden Adresse herunterladen: http://www.parietaet-lsa.de/pariweb/files/flyer_in_einfacher_sprache.pdf

Auch auf verschiedenen Internetseiten erhält man viele **Informationen** zum Persönlichen Budget, einen Überblick über einige informative Seiten finden Sie hier: <http://www.budget-tour.de/content/41188.php?a=4>

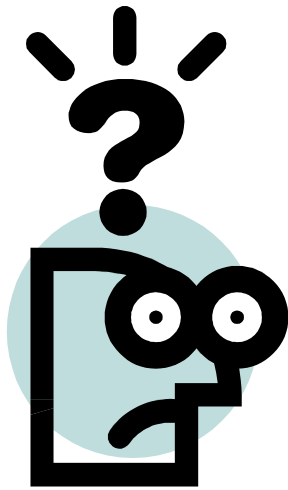
Ab November 2008 wird der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe einen Film zum Persönlichen Budget herausgeben und zu einem geringen Unkostenbeitrag verkaufen, der sich insbesondere an Menschen mit Behinderungen richtet. Die Bestelladresse finden Sie im Impressum dieses Lexikons.

Wenn Sie in Baden-Württemberg wohnen, können Sie sich mit allgemeinen Fragen zum Persönlichen Budget auch gerne an den Landesverband der Lebenshilfe wenden, und dort an Rudi Sack (rudi.sack@lebenshilfe-bw.de, 0711/25589-10) oder Vincent Stampehl (vincent-stampehl@lebenshilfe-bw.de, 0711/25589-0).

Außerdem können Sie sich mit Fragen zum Persönlichen Budget vor Ort an Ihre Lebenshilfe wenden. Eine Übersicht der örtlichen Ansprechpartner mit Kontaktdaten finden Sie im Anhang (Seite 33).

J

wie „Ja oder Nein zum PB?“



Ist das Persönliche Budget etwas für mich oder nicht? Habe ich Vorteile oder Nachteile davon?

Diese Frage kann jeder Mensch mit Behinderung nur für sich selbst beantworten. Allgemein kann man nur soviel sagen: Einerseits ist das Persönliche Budget wahrscheinlich so wenig die „glücklich machende Lösung für jede Situation und jeden Menschen“ wie alles andere auch. Andererseits haben Befragungen ergeben, dass die meisten behinderten Menschen, die bereits ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen, damit sehr zufrieden sind. Zum Beispiel haben von den etwa 500

behinderten Menschen, welche im *Modellversuch* (→ S. 15) zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget mitgemacht haben, 80% gesagt: „Mein Leben hat sich durch das Persönliche Budget eher zum Besseren verändert.“

Folgende persönliche Gründe können für ein Persönliches Budget sprechen:

- Sie trauen es sich selbst zu, das Geld zu verwalten oder haben jemanden, der Ihnen dabei hilft (z.B. ein Angehöriger, ein Freund, ein gesetzlicher Betreuer oder eine Beratungsstelle).
- Sie möchten nicht in einer Einrichtung leben, sondern „in ihren eigenen vier Wänden“ und hierfür die notwendige Assistenz organisieren.
- Die angebotenen Hilfen für behinderte Menschen sagen Ihnen nicht so zu. Sie suchen etwas anderes. Etwas, das es bisher nicht gibt.
- Sie erhalten einen Teil der Unterstützung, die Sie brauchen, aus Ihrem privaten Umfeld (Angehörige, Nachbarn, Freunde), sind aber zusätzlich auf Hilfe von außen angewiesen.
- Sie wohnen als erwachsener Mensch noch bei Ihren Eltern. Brauchen aber hin und wieder jemanden, mit dem Sie was unternehmen zu können. Denn sie wollen nicht ganz so abhängig von Ihren Eltern sein. Oder Ihre Eltern brauchen Entlastung.

K wie Kündigung



Wenn behinderte Menschen ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen, dann schließen sie mit dem oder den *Leistungsträger(n)* (→ S. 14), die das Persönliche Budget ausbezahlen, eine Art Vertrag ab. Dieser Vertrag nennt sich *Zielvereinbarung* (→ S. 28) und regelt, welche Ziele mit dem ausbezahlten Budget erreicht werden sollen.

Beide Seiten können die Zielvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen kündigen, die in der *Budgetverordnung* (→ S. 25 und 31) geregelt sind:

Ein wichtiger Grund für eine **Kündigung** durch den behinderten Menschen kann in seiner persönlichen Lebenssituation liegen. Das kann unter anderem dann der Fall sein, wenn der behinderte Mensch feststellt, dass er mit dem Persönlichen Budget nicht zurecht kommt, zum Beispiel weil ein Angehöriger oder eine andere Person, der ihn bisher beraten und begleitet hat, dafür nicht mehr zur Verfügung steht.

Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund für die **Kündigung** darin liegen, dass der behinderte Mensch sich an die vereinbarten Ziele nicht hält.

Wenn die Zielvereinbarung gekündigt wird, dann wird automatisch auch die Zahlung des Persönlichen Budgets eingestellt. Der behinderte Mensch hat aber natürlich nach wie vor einen Anspruch auf die Hilfen, welche ihm nach dem Gesetz zustehen. Er kann diese dann (wieder) in Form einer *Sachleistung* (→ S. 22) in Anspruch nehmen.

L wie **Leistungsträger**

Früher nannte man sie Kostenträger, doch heute ist die korrekte Bezeichnung **Leistungsträger**. Gemeint sind jene Ämter oder Stellen, welche für die Gewährung einer Sozialleistung sachlich zuständig sind – auf Deutsch gesagt: diejenigen, die die Sozialleistungen bezahlen. **Leistungsträger**, welche Leistungen für behinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – erbringen, werden auch „Rehabilitationsträger“ genannt. **Rehabilitationsträger sind:**

- Die Sozialhilfeträger, welche zuständig sind für die *Eingliederungshilfe* (→ S. 7). In Baden-Württemberg sind das die örtlichen Sozialämter der Stadt- und Landkreise.
- Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder. Das sind die Jugendämter.
- Das Integrationsamt für Leistungen der beruflichen Eingliederung nach dem Schwerbehindertengesetz. Es ist z.B. zuständig für Zuschüsse an Arbeitgeber bei der Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Integrationsamt ist in Baden-Württemberg beim Kommunalen Verband für Jugend und Soziales angesiedelt.
- Die Agentur für Arbeit (früher Arbeitsamt) für Leistungen der Arbeitsförderung für behinderte Menschen. Dazu zählt z.B. der Berufsbildungsbereich in den Werkstätten für behinderte Menschen.
- Die Krankenkassen für Leistungen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Kuren).
- Die Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung, BfA) für Leistungen der medizinischen Rehabilitation, sofern sie in der Zuständigkeit der Rentenversicherung liegen.

Die *Pflegekassen* zählen nicht zu den Rehabilitationsträgern, gleichwohl können Leistungen der Pflege für behinderte Menschen auch als Persönliche Budgets erbracht werden.

Die „*Gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger*“ berät behinderte Menschen und hilft ihnen, im Zweifelsfall den richtigen Leistungsträger zu finden.

M wie Modellversuch



Von Herbst 2004 bis Mai 2007 wurde das Persönliche Budget in einigen Modellregionen bundesweit erprobt. Ca. 500 Budgetnehmer in den Modellregionen und weitere 350 Budgetnehmer außerhalb der Modellregionen wurden dabei wissenschaftlich erfasst.

Der allergrößte Teil der Budgets wurde von den Sozialhilfeträgern gezahlt (Eingliederungshilfe, „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“).

Die Budgets hatten eine Höhe zwischen 36 Euro und 13.275 Euro pro Monat. Der Durchschnitt lag bei 1.041 Euro pro Monat in den Modellregionen und bei 965 Euro unter Einschluss aller Budgets – auch derjenigen außerhalb der Modellregionen.

Die meisten Budgetnehmer waren zufrieden mit dem Budget. 80% der Befragten gaben an, dass sich ihr Leben durch das Persönliche Budget eher zum Besseren verändert habe.

Auf dieser Tabelle sieht man, für welche Leistungen die meisten Budgets ausbezahlt wurden:

Ambulante Eingliederungshilfen im häuslichen Bereich	258
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	212
Leistungen zur Mobilität	54
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	43
Pflegegeld	17
Hilfen zu angemessener Schulbildung („Schulassistenz“)	16
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM)	13
Pflegesachleistungen	10

N

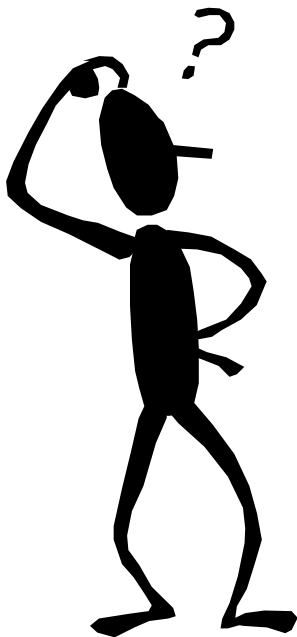
wie Niederlande



Die Wiege des Persönlichen Budgets

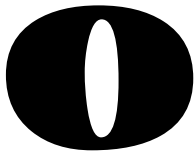
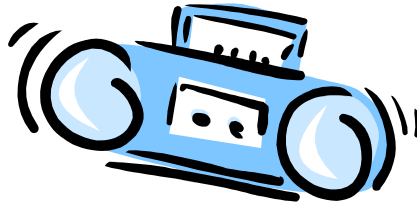
Alle Diskussionen um die Einführung Persönlicher Budgets in Deutschland sind nicht zuletzt geprägt von den Erfahrungen aus unserem Nachbarland im Nordwesten. „Personengebundene Budgets“, wie die Holländer sagen, gibt es dort bereits seit Anfang der 90er Jahre. Heute nehmen über 85.000 behinderte und pflegebedürftige Menschen die verschiedenen Formen Persönlicher Budgets in Anspruch, davon auch weit über 20.000 Menschen mit geistiger Behinderung. Da die **Niederlande** etwa anderthalb mal so viele Einwohner wie unser Bundesland haben, wäre es vergleichbar, wenn in Baden-Württemberg etwa 15.000 geistig behinderte Menschen ein Budget beanspruchen würden.

Obwohl auch in den **Niederlanden** das Persönliche Budget in der Regel niedriger ausfällt als die vergleichbare *Sachleistung* (→ S. 22) – es soll im Durchschnitt ca. 75 % der Sachleistung betragen – erfreut es sich bei den Betroffenen größter Beliebtheit. Es waren hauptsächlich die Selbsthilfeverbände behinderter Menschen, die den raschen Ausbau des Personengebundenen Budgets gefordert und vorangetrieben haben.



Zu der Frage, was die Holländer von den Deutschen unterscheidet, gibt es eine Anekdote:

Ein Deutscher fragt auf einer Tagung einen Holländer: „Sag mal, woran liegt das eigentlich, dass sich bei euch das Persönliche Budget so prächtig entwickelt, und in Deutschland kommen wir gar nicht voran?“ Da sagt der Holländer. „Ja weißt du: Wir haben damals einfach angefangen. Wir haben natürlich auch einiges verkehrt gemacht und mussten das Gesetz und die Regeln fast jährlich anpassen. Ihr Deutschen macht das umgekehrt: Ihr wollt erst alle Fragen fertig beantwortet haben, bevor ihr überhaupt mal anfangt.“



wie Originalton – Beispiele für PB

Einige Beispiele und Zitate von Menschen mit Behinderungen mögen verdeutlichen, was das Persönliche Budget für den Einzelnen im Alltag ganz konkret bedeuten kann:

Herr K. aus dem Bodenseekreis gehörte zu den ersten Budgetnehmern in Baden-Württemberg. Seit November 2003 lebt der geistig behinderte Mann mit Hilfe eines Persönlichen Budgets von 650 € pro Monat in seiner eigenen Wohnung. Von dem Budget kann er sich pro Monat 17 Stunden Begleitung eines Sozialarbeiters des „Mobilen Unterstützungsdienstes“ der St.-Gallus-Hilfe „einkaufen“. Die Möglichkeit, von dem Geld auch (vielleicht billigere) Leistungen anderer Anbieter einzukaufen, weist Herr K. weit von sich: „Den Dieter kenne ich schon lange. Den will ich und keinen anderen.“

(zitiert nach: LWV Spezial Heft 6: Das Persönliche Budget für behinderte Menschen)

Herr M. aus Utrecht (Niederlande) erzählt anlässlich einer Studienreise der Lebenshilfe Baden-Württemberg:

“Mir wurde ein Hilfebedarf von sechs Stunden Pflege pro Woche zugebilligt, das wurde dann mit dem Standardpreis für eine Fachkraftstunde von 70 Gulden multipliziert. Ich habe aber selbst jemanden gefunden, der mir die Pflege für 35 Gulden in der Stunde macht – und zwar sehr gut macht. Das gibt mir die Möglichkeit, das übrig bleibende Geld herzunehmen, um mir regelmäßig eine Begleitperson leisten zu können, mit der ich zum Beispiel ins Kino gehen kann.“

Herr W. brachte in einen Arbeitskreis behinderter Menschen zum Persönlichen Budget in Baden-Württemberg folgendes persönliche Beispiel ein:

“Ich könnte gut an einem normalen Arbeitsplatz arbeiten. Aber ich brauche regelmäßig Hilfe, um auf die Toilette gehen zu können. Es wäre viel zu teuer, einen Arbeitsassistenten anzustellen, der den ganzen Tag darauf wartet, wann ich aufs Klo muss. Ein Persönliches Budget würde mich in die Lage versetzen, einem Arbeitskollegen, der mir bei Bedarf auf der Toilette hilft, dafür etwas Geld anbieten zu können.“

Das folgende Beispiel aus dem Bundesmodellprojekt verdeutlicht, wie das Persönliche Budget in einem Einzelfall aussehen kann:

Frau Braun (25 Jahre, Down-Syndrom) lebte bei ihren Eltern, die einen großen Teil der hauswirtschaftlichen Versorgung übernehmen. Frau Braun hatte gerade als Maßnahme der beruflichen Bildung ein betriebliches Arbeitstraining in einem Kindergarten abgeschlossen, welches von einer Integrationsbegleitung in Kooperation mit einer WfbM durchgeführt wurde. Frau Braun wollte die erlernte Betätigung in dem Kindergarten weiterhin ausführen, und auch die Eltern wollten eine Beschäftigung in der WfbM vermeiden.

Unterstützungsbedarfe:

- Unterstützung zur Förderung hauswirtschaftlicher Fertigkeiten (Kochen einfacher Gerichte)
- Begleitung bei Freizeitaktivitäten
- Unterstützung am Arbeitsplatz (Kindertagesstätte, z.B. psychosoziale Unterstützung beim Umgang mit Konflikten)

Budget-Lösung:

Frau Braun wurde in dem Kindergarten beschäftigt und erhält dort einen kleinen „Lohn“. (Die Beschäftigung ist allerdings nicht sozialversicherungspflichtig, dieser langfristig leistungsrechtlich erhebliche Nachteil wurde von den Eltern aber bewusst in Kauf genommen).

Frau Braun erhält vom Sozialhilfeträger ein Persönliches Budget, mit dem ein individuell passender Unterstützungsmix aus Fachkräften und Laien (Freunde, Bekannte, Nachbarn) realisiert werden kann.

Bisherige Leistung	Budgetlösung	Budgethöhe
Betriebliches Arbeitstraining (Berufliche Bildung)	Beschäftigung in einem Kindergarten an 4 Tagen. Unterstützung am Arbeitsplatz durch Fachkraft. 4 h/ Woche	á 33 €
Versorgung/Unterstützung durch Eltern	Unterstützung/Anleitung hauswirtschaftlicher Fähigkeiten durch Nachbarin. 2 h/ Woche	á 8 €
	Unterstützung/Begleitung bei Freizeitgestaltung durch Freunde der Familie. 2,5 h/ Woche	á 8 €

P wie Persönliches Budget

Was ist eigentlich genau das Persönliche Budget?



Das **Persönliche Budget** ist eine Geldleistung, die ein behinderter Mensch erhält, um sich von dem Geld die Unterstützung, die er braucht, selbst auf einem *Dienstleistungsmarkt* (→ S. 6) einzukaufen.

Das könnte zum Beispiel folgendermaßen ablaufen:

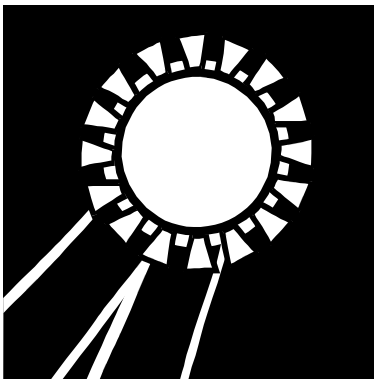
- Der behinderte Mensch geht zum *Leistungsträger* (→ S. 14) und sagt: „Ich brauche Hilfe!“
- Der *Leistungsträger* überprüft, wie viel Hilfe er braucht und bewilligt ihm ein **Persönliches Budget**. Das Budget wird dem behinderten Menschen monatlich ausgezahlt.
- Der behinderte Mensch sucht sich nun eine Einrichtung oder auch (eine) Privatperson(en) aus und sagt dort, welche Hilfen er haben will. Er kann sich auch verschiedene Hilfen bei verschiedenen Einrichtungen oder Personen einkaufen.

Was zwischen dem behinderten Menschen und dem Dienstleister abläuft, ist sozusagen ein „ganz normales Geschäft“. Der behinderte Mensch und der Dienstleister handeln aus, welche Hilfen zu welchem Preis erbracht werden. Der behinderte Mensch sagt, wann und in welcher Form er die Hilfe möchte.



wie Qualität

Qualitätssicherung, Kundenorientierung, Verbraucherschutz



Ein im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget sehr viel diskutiertes Thema ist die Frage, wie denn die **Qualität** der Hilfen gesichert sei, die behinderte Menschen vom Persönlichen Budget einkaufen. Dazu kann man folgendes sagen:

- Zunächst findet eine **Qualitätssicherung** sicherlich dadurch statt, dass der behinderte Mensch als zahlender Kunde „mit den Füßen abstimmen“ kann. Das heißt, wenn er mit der Leistung eines Anbieters nicht zufrieden ist, dann kann er sich einen anderen suchen. Aus diesem Grund müssen die Anbieter sich schon aus eigenem Interesse an den Vorstellungen ihrer Kunden orientieren.
- In der *Zielvereinbarung* (→ S. 28) sind Regelungen über die **Qualitätssicherung** zu treffen. Diese sollten den behinderten Menschen aber nicht zu sehr in seinen Möglichkeiten einschränken, selbst zu bestimmen, welche Qualität ihm wichtig ist.
- Kein Kunde ist aber so souverän, dass es ihm nicht auch einmal passiert, von Anbietern „übers Ohr gehauen“ oder zumindest schlecht bedient zu werden. Damit er sich davor besser schützen kann, gibt es normaler Weise den **Verbraucherschutz**. So einen Verbraucherschutz brauchen auch behinderte Menschen als Kunden. Er muss dringend noch entwickelt werden.
- Wenn einzelne behinderte Menschen sich dazu entscheiden, bestimmte Leistungen nicht mehr bei Fachkräften in Anspruch zu nehmen, dann darf das nicht dazu führen, dass Kostenträger sagen: „Fachkräfte brauchen wir jetzt überhaupt nicht mehr. Die sind eh viel zu teuer. Also können wir allen Budgetnehmern weniger Geld geben.“ Es ist die Aufgabe zum Beispiel der Lebenshilfe, solche Entwicklungen zu verhindern.

R wie **Rechtsanspruch auf das PB**



Niemand kann gezwungen werden, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen. Aber haben umgekehrt behinderte Menschen einen Anspruch darauf, die ihnen zustehende Leistung in der Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, wenn sie das wünschen?

Die Antwort heißt eindeutig „ja“.

Seit Januar 2008 besteht ein **Rechtsanspruch** auf das Persönliche Budget. Wenn ein behinderter Mensch ab diesem Zeitpunkt den Antrag stellt, eine ihm zustehende Leistung der Teilhabe oder der Pflege in der Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, so muss er das Budget auch bekommen.

Es ist auch nicht zulässig, dass ein Leistungsträger die Zahlung eines Persönlichen Budgets mit dem Argument verweigert, der behinderte Mensch sei nicht in der Lage, das Persönliche Budget ohne Unterstützung durch Andere selbstständig zu verwalten. Der behinderte Mensch kann sich hierfür Hilfe holen, z.B. von Angehörigen. Für den Fall, dass er die Hilfe nicht aus seinem privaten Umfeld erhalten kann, ist der Leistungsträger dazu verpflichtet, die Höhe des Persönlichen Budgets so zu bemessen, dass „die notwendige Beratung und Unterstützung erfolgen kann“, also in diesem Fall auch Kosten für *Budgetassistenz* (→ S. 3) zu übernehmen.



wie **Sachleistung**



Die **Sachleistung** ist die klassische Form, in der Sozialleistungen für behinderte Menschen ausgeführt werden. Bei dieser Form erhält der behinderte Mensch kein Geld, von dem er seine Unterstützung selbst einkaufen könnte. Das Geld geht vielmehr direkt an die Einrichtung oder den Dienst, die bzw. der den behinderten Menschen betreut.

Der Ablauf sieht hier ungefähr so aus:

- Ein behinderter Mensch geht zu einer Einrichtung und sagt z.B. „Ich brauche einen Wohnheimplatz!“
- Das Sozialamt genehmigt auf Antrag die Aufnahme (Es erteilt eine so genannte Kostenzusage).
- Das Sozialamt und die Einrichtung regeln alles weitere untereinander (Vor allem die Frage, welche Leistung die Einrichtung erbringt und wie viel das Sozialamt dafür zahlt.).
- Der behinderte Mensch bekommt dann genau das Leistungspaket, das Einrichtung und Sozialamt vereinbart haben.

Durch die neuen Gesetze haben behinderte Menschen heute die Wahl, ob sie die **Sachleistung** oder lieber ein Persönliches Budget haben wollen. Die **Sachleistung** gibt es also weiterhin, sie wird durch das Persönliche Budget nicht abgeschafft.

Es ist auch möglich, dass behinderte Menschen gleichzeitig **Sachleistung** und Persönliches Budget für verschiedene Hilfen erhalten, z.B.

- die **Sachleistung** für den Besuch einer Werkstatt (WfbM) und zusätzlich
- ein Persönliches Budget für die Assistenz beim Wohnen.

T wie **Trägerübergreifendes Budget**



Das **Trägerübergreifende Budget** oder auch die „Komplexleistung“ ist im Gesetz geregelt. Damit ist Folgendes gemeint:

Viele behinderte Menschen haben Ansprüche gegenüber verschiedenen *Leistungsträgern* (→ S. 14). Zum Beispiel kann es häufig sein, dass ein behinderter Mensch

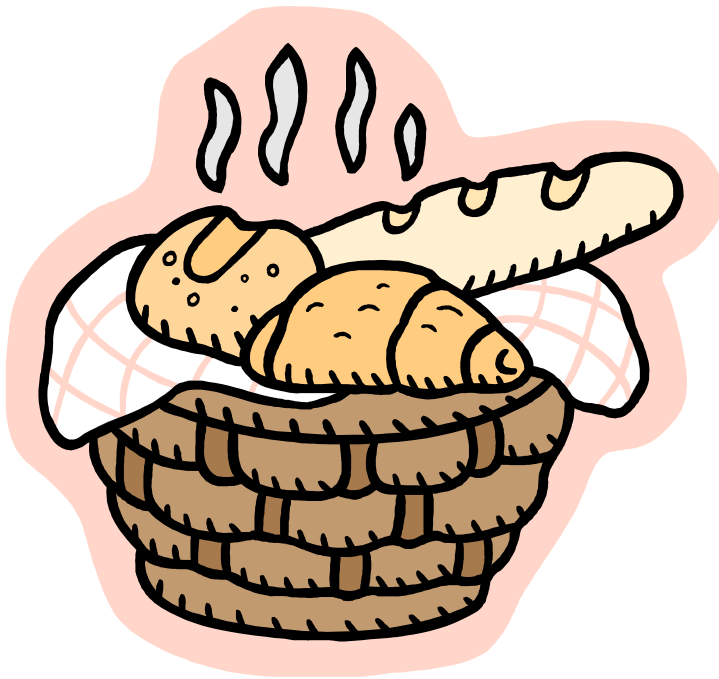
- Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Sozialamt **und**
- Anspruch auf Pflegeleistungen gegenüber der Pflegekasse hat.

Wenn der behinderte Mensch nun ein Persönliches Budget möchte, dann wäre es ziemlich schwierig für ihn, wenn er mit jedem einzelnen *Leistungsträger* extra über ein Budget verhandeln müsste. Um ihm diese Schwierigkeit zu ersparen, sieht das Gesetz vor:

1. Der behinderte Mensch wendet sich nur an einen *Leistungsträger* oder auch an die Servicestelle für Rehabilitation.
2. Die angegangene Stelle wird dadurch zum „Beauftragten“ für das Persönliche Budget.
3. Der Beauftragte nimmt nun von sich aus zu allen anderen zuständigen *Leistungsträgern* Kontakt auf und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag des behinderten Menschen auf ein Persönliches Budget Stellung zu nehmen.
4. Wenn die Stellungnahmen vorliegen, führt der Beauftragte mit dem behinderten Menschen das so genannte *Bedarfsfeststellungsverfahren* (→ S. 4) durch.
5. Danach teilt der Beauftragte dem behinderten Menschen in einem schriftlichen Bescheid mit, wie hoch sein Budget ist. In diesem einen Budget sind alle Leistungen aller *Leistungsträger* enthalten, es gibt also nicht gleichzeitig mehrere Persönliche Budgets für denselben Menschen.

U

wie **Unterhaltskosten**



Wenn wir versuchen, uns das Persönliche Budget vorzustellen, dann denken wir oft an das Geld, das uns normalerweise im Alltag zur Verfügung steht, um unser Essen zu besorgen, unsere Miete zu bezahlen oder mal neue Kleidung oder neue Möbel zu kaufen.

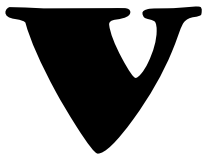
Diese **Unterhaltskosten** haben aber mit dem Persönlichen Budget gar nichts zu tun. Das Persönliche Budget ist nämlich nicht dafür da, die Kosten des täglichen Lebensunterhalts zu finanzieren. Mit

dem Persönlichen Budget sollen vielmehr die Leistungen der Betreuung, Begleitung, Assistenz und Pflege bezahlt werden können, die ein behinderter Mensch benötigt.

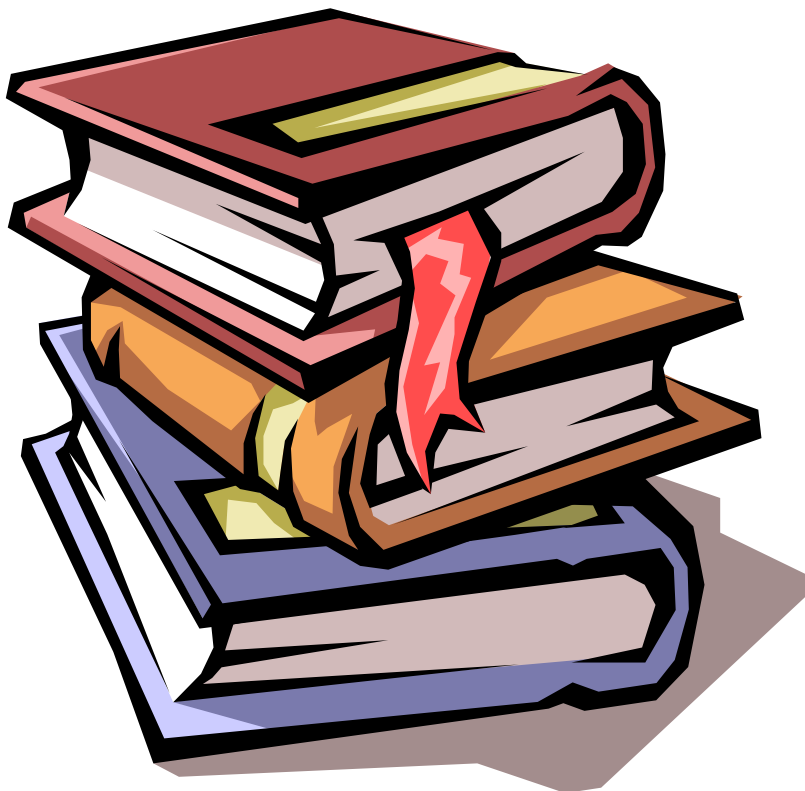
Es kann aber sehr gut sein, dass der behinderte Mensch neben dem Persönlichen Budget auch staatliche Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts bekommen können. Sehr viele behinderte Menschen erhalten hierfür die so genannte Grundsicherung.

Wenn Ihnen das Persönliche Budget also zu niedrig vorkommt, so denken Sie immer daran, dass es nicht für die Kosten des Lebensunterhalts gedacht ist. Sie erhalten vielmehr:

- Grundsicherung oder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Bezahlung von Miete, Essen, Heizung, Kleidung usw.;
- das Persönliche Budget für die Bezahlung ihrer Betreuung, Begleitung und Pflege.



wie **Verordnung (Budgetverordnung)**



Gleichzeitig mit den gesetzlichen Änderungen über das Persönliche Budget ist zum 01. Juli 2004 die „Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (**Budgetverordnung** – BudgetV)“ in Kraft getreten.

Die Verordnung soll genauer regeln, wie behinderte Menschen ein Persönliches Budget beantragen können und wie die *Leistungsträger* (→ S. 14) dann mit dem Antrag umgehen müssen.

In der **Verordnung** ist auch geregelt, dass Persönliche Budgets mehrerer *Leistungsträger* zu einem *Trägerübergreifenden Budget* (→ S. 23) zusammengefasst werden.

Außerdem schreibt die **Verordnung** vor, dass der beauftragte *Leistungsträger* mit dem behinderten Menschen, der ein Budget erhält, eine *Zielvereinbarung* (→ S. 28) abschließt.

Den Text der Verordnung finden Sie in dieser Broschüre auf den Seiten 31 – 32.



wie „Wer kann beantragen?“



Wer kann das Persönliche Budget beantragen?

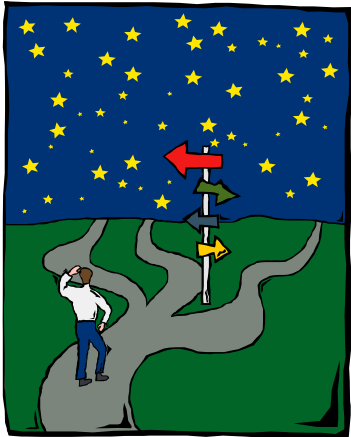
Grundsätzlich gilt, dass alle behinderte Menschen, die Anspruch auf öffentlich finanzierte Sozialleistungen haben, diese Leistungen nun auch als Persönliches Budget beantragen können:

- das können körperlich behinderte, psychisch behinderte oder geistig behinderte Menschen sein,
- das können leichter oder schwerer behinderte Menschen sein,
- das können Kinder, Erwachsene oder alte Menschen mit Behinderung sein.

Auch Menschen, die zum Beispiel wegen ihrer geistigen Behinderung das Persönliche Budget nicht alleine verwalten können, sind nicht vom Budget ausgeschlossen. Sie können eine *Budgetassistenz* (→ S. 3) in Anspruch nehmen, um sich beim Persönlichen Budget beraten und unterstützen zu lassen.

In der Praxis muss sich allerdings noch zeigen, ob das Persönliche Budget auch in einer Höhe bewilligt wird, dass auch Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf damit ihre notwendigen Hilfen bezahlen können.

X wie X-beliebige Verwendung?



Kann man das Persönliche Budget verwenden, wofür man will?

Die Antwort lautet eindeutig: „Ja und Nein!“

Einerseits „**Ja**“, denn das Persönliche Budget soll ja gerade dazu führen, dass der behinderte Mensch (vielleicht gemeinsam mit seinem gesetzlichen Betreuer oder einer anderen Person, die ihn berät) ganz frei entscheidet, wie er das Persönliche Budget genau verwendet.

Andererseits „**Nein**“, weil das Persönliche Budget ja nach dem Gesetz für einen ganz bestimmten Zweck (für ein Ziel) bezahlt wird. Es muss also dafür eingesetzt werden, um diesen Zweck zu erreichen.

Ein Beispiel:

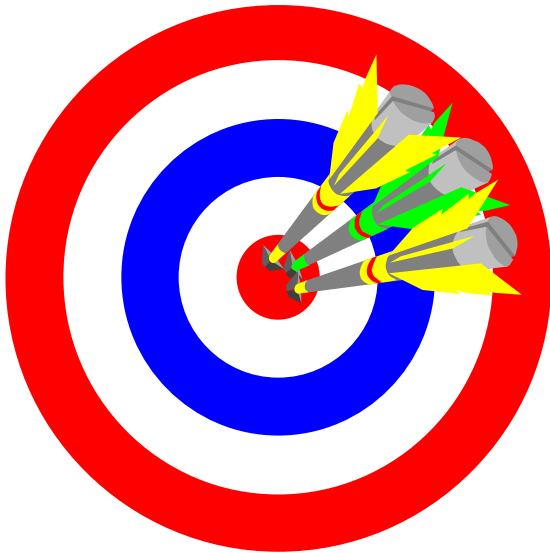
Wenn ein behinderter Mensch anstelle eines Platzes in einer Werkstatt (*Sachleistung*; → S. 22) ein Persönliches Budget zur Förderung seiner beruflichen Eingliederung erhält, dann kann er von diesem Geld nicht Urlaub auf Mallorca machen, weil dieser Urlaub nicht unbedingt seiner „beruflichen Eingliederung“ dient.

Ein anderes Beispiel:

Einer der ersten Budgetnehmer in Baden-Württemberg sparte jeden Monat 20 Euro seines Persönlichen Budgets, um sich dann irgendwann ein „Häs“ kaufen zu können. Dieses „Häs“ braucht er, um im örtlichen Faschachtsverein aufgenommen zu werden. Es dient also durchaus seiner gesellschaftlichen Teilhabe. Insofern war es in Ordnung, dass er sein Budget dafür verwendet hat.

In der Praxis soll die Verwendung über die so genannte *Zielvereinbarung* (→ nächste Seite) kontrolliert werden. Wenn der behinderte Mensch in regelmäßigen Abständen (normaler Weise alle zwei Jahre) ein Gespräch mit dem *Leistungsträger* (→ S. 14) führt, wird es vor allem darum gehen, ob er das Persönliche Budget so eingesetzt hat, dass es dem Ziel der Hilfe (also in der Regel seiner Eingliederung in die Gesellschaft) gedient hat.

Z wie Zielvereinbarung



„Wer stellt eigentlich sicher, dass das Persönliche Budget nicht missbraucht wird?“

„Wie wollen Sie verhindern, dass nicht andere dem behinderten Menschen sein Geld wegnehmen und dass es dann gar nicht mehr seiner Teilhabe an der Gesellschaft dient?“

„Was ist, wenn der behinderte Mensch oder sein gesetzlicher Betreuer oder Angehöriger immer nur die billigsten Hilfen oder gar keine Hilfen mehr in Anspruch nehmen, nur um Geld zu sparen?“

Solche und ähnliche Fragen werden im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget oft gestellt. Sie heben auf die Frage ab, ob der Budgetnehmer nachweisen muss, wofür er das Persönliche Budget überhaupt verwendet.

Sicherlich ist es wichtig und in Ordnung, wenn es eine gewisse staatliche Kontrolle gibt, wofür das Geld verwendet wird, das jemand aus Steuermitteln bekommt. Andererseits sollen behinderte Menschen mit dem Persönlichen Budget gerade freier in ihren Entscheidungen, nicht mehr gegängelt und kontrolliert werden.

Deshalb sieht das Gesetz nur eine „weiche“ Form der Kontrolle vor: die **Zielvereinbarung**. Diese muss der behinderte Mensch mit dem *Leistungsträger* (→ S. 14) abschließen, damit er ein Persönliches Budget überhaupt bekommen kann. In der **Zielvereinbarung** wird gemeinsam festgelegt, welche Ziele mit dem Persönlichen Budget erreicht werden sollen. Es wird aber nicht festgelegt, wofür genau der behinderte Mensch sein Geld ausgeben muss. Ungefähr alle zwei Jahre wird die **Zielvereinbarung** überprüft und vielleicht eine neue abgeschlossen. Bei dieser Überprüfung geht es darum, ob der behinderte Mensch das Persönliche Budget so eingesetzt hat, wie es vereinbart war. Ob er also zum Beispiel mit Hilfe des Persönlichen Budgets selbstständig in einer eigenen Wohnung im Ort wohnen konnte.

Gesetzliche Regelungen zum Persönlichen Budget

1. Sozialgesetzbuch IX

§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) ausführen.

Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

§ 159 Übergangsregelung

(5) § 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

2. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

§ 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

3. Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)

§ 35a Teilnahme an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches

Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches erhalten; bei der Kombinationsleistung nach § 38 ist nur das anteilige und im Voraus bestimmte Pflegegeld als Geldleistung budgetfähig, *die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigten*. Der beauftragte Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches hat sicherzustellen, dass eine den Vorschriften dieses Buches entsprechende Leistungsbewilligung und Verwendung der Leistungen durch den Pflegebedürftigen gewährleistet ist. Andere als die in Satz 1 genannten Leistungsansprüche bleiben ebenso wie die sonstigen Vorschriften dieses Buches unberührt.

4. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung)

§ 103 (Besondere) Leistungen

Satz 2: Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches finden Anwendung.

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV)

Eingangsformel

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Beteiligte Leistungsträger

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

§ 3 Verfahren

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Budgetberater der Lebenshilfe (nach Postleitzahlen; Stand: September 2012)

Organisation	Adresse	Ansprechpartner, Telefon, Mail	In der Regel erreichbar
Lebenshilfe Heidelberg	Heinrich-Fuchs-Straße 73, 69126 Heidelberg	Ann-Mari Reiche 06221/601225 ann-mari.reiche@offene-hilfen-heidelberg.de	
Lebenshilfe Wiesloch	Heidelberger Straße 37, 69168 Wiesloch	Tamara Gfell 06222/9358680 t.gfell@lebenshilfe-wiesloch.de	
Lebenshilfe Stuttgart	Löwentorstraße 18-20, 70191 Stuttgart	Jörg Stede 0711/896908-72 stede@lebenshilfe-stuttgart.de	Mo – Fr 10:00 – 16:00
Lebenshilfe Böblingen	Schloßberg 3, 71032 Böblingen	Andrea Haab 07032/233897 lebenshilfe-boeblingen@web.de	Mi – Do 15:00 – 18:00
Lebenshilfe Rems- Murr-Kreis	Am Schillerplatz 3, 71522 Backnang	Ursula Urbanski 07191/83383 lebenshilfe.rems-murr@web.de	Nach Vereinbarung
Lebenshilfe Tübingen	Friedrich-Dannenmann- Straße 69, 72070 Tübingen	Jens Fäsing 07071/944070 jens-faelsing@lebenshilfe-tuebingen.de	Nach Vereinbarung
Lebenshilfe Horb/Sulz	Nordring 2, 72160 Horb	Egon Bruscella, Gudrun Riegraf 07451/60613 info@lebenshilfe-horb-sulz.de Doris Freinecker 07451/60984 dorifreinecker@gmx.de	Mo-Fr ab 10 Mo-Fr ab 7:30 Mo – Fr oder AB
Lebenshilfe Oberes Nagoldtal	Steinbeisstraße 18, 72202 Nagold	Elke Salomon 07452/62884 lebenshilfe-nagold@t-online.de	
Lebenshilfe Zollernalb	Kohlplattenstraße 17, 72458 Lautringen	Heike Noll 07431/95736-107 heike.noll@lebenshilfe-zaw.de	Mo – Fr

Organisation	Adresse	Ansprechpartner, Telefon, Mail	In der Regel erreichbar
Lebenshilfe Göppingen	Schützenstraße 14, 73033 Göppingen	Ruth Nirschl-Weber 07161/9564715 rnirschl-weber@lh-goepingen.de	Mo – Fr 8.00 – 15.00
Lebenshilfe Tuttlingen	Paracelsusweg 10, 73532 Tuttlingen	Beate Sauter 07461/965840 info@lebenshilfe-tuttlingen.de	
Lebenshilfe Heilbronn	Allee 40, 74072 Heilbronn	Nicole Knoppek 07131/3901192 info@lebenshilfe-heilbronn.de	Mo – Do 8:30 – 12:00
Lebenshilfe Sinsheim	Adolf-Münzinger-Straße 8, 74889 Sinsheim	Julia Adler 07261/9215-42 adler@lebenshilfe-sinsheim.de	Mo – Fr 09:00 – 16:00
Lebenshilfe Calw	Pfarrgässle 7, 75365 Calw	Uwe Harder 07051/5430 harder-calw@t-online.de	Nach Vereinbarung
Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker	Mühlackerstraße 141, 75417 Mühlacker	Norbert Winter 07041/95542-33 winter@lebenshilfe-vaihingen-muehlacker.de	Mo – Fr 8:00 – 17:00
HWK Karlsruhe	Postfach 43 02 60, 76217 Karlsruhe	Simone Sattler 0721/9671136 sattler@hwk.com	Mo – Fr 9:00 – 17:00
Lebenshilfe Bruchsal/Bretten	Im Fuchsloch 5, 76646 Bruchsal	Volker Klett 07251/715-117 volker.klett@lebenshilfe-bruchsal.de	Mo – Fr 8:00 – 16:00
Club 82	Sandhaasstraße 2, 77716 Haslach	Chris Schäffer 07832/9956-13 chris.schaeffer@club82.de	Mo – Fr 10:00 – 16:00
Lebenshilfe Kinzig- und Elztal	Mühlenbacherstraße 16, 77716 Haslach	Petra Burger 07832/969729 wohntreff@lebenshilfekinzig-elztal.de	nachmittags

Organisation	Adresse	Ansprechpartner, Telefon, Mail	In der Regel erreichbar
Lebenshilfe Lörrach	Postfach 19 07, 79509 Lörrach	Simone Stigler 07621/4010-61 simone.stigler@lebenshilfe-loerrach.de	Mo, Di, Do, Fr Vormittag
Lebenshilfe Breisgau gGmbH	Belchenstraße 2A, 79115 Freiburg	Jasminka Mistic 0761/479998-07 info@lebenshilfe-breisgau.de	
OWB Kisslegg	Max-Eyth-Straße 11, 88353 Kisslegg	Petina Halder 07563/9103-11 petina.halder@owb.de	Mo – Fr 8:30 – 16:00
Lebenshilfe Biberach	Ziegelhaus- straße 36, 88400 Biberach	Gerhard Zimmermann 07351/6246 gw.zimmermann@gmx.de	Nach Vereinbarung
OWB Ravensburg	Gottlieb-Daimler- Straße 35, 88412 Ravensburg	Ursula Essameldin 0751/36338-524 ursula.essameldin@owb.de	Mo – Fr 8:30 – 16:00
Lebenshilfe Ulm/Neu- Ulm	Eberhard-Finckh- Straße 30, 89075 Ulm	Ingrid Seybold 0731/92268-36 i.seybold@lebenshilfe-ulm.de	Mo – Do 8:00 – 12:00 / 13:00 – 15:30